

07.03.88

In - Fz - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A.

1. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7

In § 7 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung entsandt. Jedes Land entsendet ein Mitglied. Die vom Bundestag entsandten sechs Mitglieder verfügen zusammen über elf Stimmen, ebenso die von der Bundesregierung entsandten sechs Mitglieder; jedes von den Ländern entsandte Mitglied verfügt über eine Stimme."

Begründung:

Nach der Fassung des Gesetzentwurfs benennen lediglich Bundesorgane (Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat) die Mitglieder des Kuratoriums. Dies entspricht nicht der Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz. Um der Kulturhoheit der Länder nach dem Grundgesetz Rechnung zu tragen, sollten daher die Länder selbst und nicht über das Bundesorgan "Bundesrat" ihre Mitglieder des Kuratoriums benennen.

Da es mit dem Aufbau des Grundgesetzes auch nicht vereinbar ist, daß die Länder als institutionalisierte "Ländergesamtheit" stimmberechtigte und beratende Vertreter auswählen, ist jedem Land ein stimmberechtigter Vertreter im Kuratorium zuzuerkennen.

Zur Wahrung der Drittelparität im Kuratorium ist die Zahl der Stimmen für die vom Deutschen Bundestag und für die von der Bundesregierung entsandten Vertreter entsprechend zu erhöhen.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.